

Satzung
der Ortsgemeinde Lingenfeld
über die Ehrung verdienter Mitbürgerinnen und Mitbürger
vom 06.12.2009

Der Ortsgemeinderat Lingenfeld hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemODVO) die folgende **Satzung über die Ehrung verdienter Mitbürgerinnen und Mitbürger** beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Grundsatz

Zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Wohl und/oder Ansehen der Ortsgemeinde Lingenfeld können Ehrungen durchgeführt werden.

§ 2 Voraussetzungen

Es können geehrt werden:

- Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Lingenfeld
- Angehörige Lingenfelder Vereine und / oder Vereinigungen
- Vereine / Vereinigungen, die in Lingenfeld ihren Sitz haben

Diese Ehrungen setzen in der Regel ehrenamtliche Verdienste und/oder Leistungen auf folgenden Gebieten voraus:

- Sport
- Soziales (einschließlich Völkerverständigung, Jumelage, Natur- und Umweltschutz)
- Kultur

Einzelheiten regelt § 6.

§ 3 Stufungen

- Ehrenbürgerschaft
- Ehrenurkunde

§ 4 Vorschlagsrecht

Das Vorschlagsrecht haben:

- Ortsgemeinderat
- Vereinsvorstände
- Lingenfelder Bürgerinnen und Bürger

§ 5 Entscheidungsrecht

Über die Ehrung entscheidet nach Beratung im zuständigen Ausschuss der Ortsgemeinderat in einer nichtöffentlichen Sitzung.

§ 6 Kriterien

(1) Ehrenbürgerschaft

Die Ortsgemeinde Lingenfeld ehrt Lingenfelder Bürgerinnen und Bürger, die sich in ganz besonderem Maße und über einen sehr langen Zeitraum um das Wohl und Ansehen der Gemeinde Lingenfeld verdient gemacht haben.

Die Ehrung erfolgt im Rahmen einer eigenen Feierstunde.

Der/ die Geehrte erhält eine Ehrenurkunde. Die Ehrenbürgerschaft bleibt über den Tod hinaus bestehen.

Die Ehrung kann von der vorgeschlagenen Person abgelehnt werden.

(2) Im Bereich des Sports

Die Ortsgemeinde Lingenfeld ehrt Einzelsportler/innen und Mannschaften Lingenfelder Vereine und Vereinigungen, die besondere sportliche Leistungen erbracht haben. Ebenfalls geehrt werden können Einzelsportler/innen, die in Lingenfeld wohnhaft sind und keinem Lingenfelder Verein oder keiner Lingenfelder Vereinigung angehören.

Die Meldungen sind bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres beim Ortsbürgermeister oder seinen Stellvertretern vorzulegen. Für die Vollständigkeit sind die einzelnen Vereine/ Vereinigungen verantwortlich.

Die Ehrungen finden im Rahmen des jährlichen Neujahrs-Empfanges statt.

Die Einzelsportler/innen erhalten eine Urkunde sowie ein Geschenk im Wert von bis zu 50,00 €. Mannschaftsleistungen werden durch Ehrung der gesamten Mannschaft mit einer Urkunde gewürdigt. Die Mannschaft erhält ein Geschenk im Wert von bis zu 150,00 €.

Die Sportler/innen bzw. Mannschaften werden für Leistungen innerhalb eines Jahres und in der gleichen Disziplin nur einmal geehrt.

Die Ehrung kann von dem betreffenden Sportler bzw. der betreffenden Mannschaft abgelehnt werden.

(3) Im sozialen Bereich

Die Ortsgemeinde Lingenfeld ehrt Personen (und Gruppen), die sich für die allgemeinen sozialen Belange der Gemeinde über einen längeren Zeitraum (mind. 5 Jahre) in besonderem Maße eingesetzt haben und die dazu beitragen, die Lebensbedingungen und die Lebensqualität der Menschen zu verbessern.

Hierunter fallen:

- Hilfe für alte, kranke und behinderte Mitbürger/innen
- Frauen-, Kinder- und Jugendarbeit
- Verbesserung der Umweltbedingungen
- Einsatz für karitative oder gemeinnützige Einrichtungen

Die Ehrungen finden im Rahmen des jährlichen Neujahrs-Empfanges statt.

Die zu ehrenden Personen (oder Gruppen) erhalten eine Urkunde sowie ein Geschenk im Wert von bis zu 50,00 € (bzw. bis zu 150,00 € für Gruppen).

Die Ehrung kann von der vorgeschlagenen Person (oder Gruppe) abgelehnt werden.

(4) Im Bereich der Kultur

Die Ortsgemeinde Lingenfeld ehrt Künstler/innen oder kulturelle Gruppen (z.B. Chöre, Musikvereine u.a.), die im musikalischen, gestalterischen, darstellenden oder sonstigen Bereich besondere Leistungen erbracht haben, oder die über einen längeren Zeitraum (mind. 5 Jahren) eine erfolgreiche Leistung erbracht haben.

Vorschläge sollen bis spätestens 15. Oktober jeden Jahres beim Ortsbürgermeister oder seinen Stellvertretern vorliegen.

Die Ehrungen finden im Rahmen des jährlichen Neujahrs-Empfanges statt. Die Künstler/innen (oder Gruppen) erhalten eine Urkunde sowie ein Geschenk im Wert von bis zu 50,00 € (bzw. bis zu 150 € für Gruppen).

Die Ehrung kann von der vorgeschlagenen Person (oder Gruppe) abgelehnt werden.

(5) Rechte und Pflichten

Aus den Ehrungen entstehen keinerlei Rechte und Pflichten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Lingenfeld, den 06.12.2009

Leuthner
Ortsbürgermeister